

## Antrag

der Abgeordneten Margarete Bause, Kai Gehring, Uwe Kekeritz, Ottmar von Holtz, Luise Amtsberg, Filiz Polat, Dr. Konstantin von Notz, Tabea Rößner, Lisa Paus, Dr. Franziska Brantner, Agnieszka Brugger, Katja Keul, Dr. Tobias Lindner, Omid Nouripour, Cem Özdemir, Claudia Roth (Augsburg), Manuel Sarrazin, Dr. Frithjof Schmidt, Jürgen Trittin, Britta Haßelmann, Christian Kühn (Tübingen), Irene Mihalic und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

### Zivilgesellschaftliches Engagement stärken, Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidiger schützen – Hierzulande und weltweit

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Zivilgesellschaft besteht aus einer Vielzahl pluraler und konkurrierender, auf freiwilliger Basis gegründeter Organisationen und Vereinigungen, die ihre Interessen artikulieren und autonom organisieren. Sie ist nicht neutral oder homogen. Zivilgesellschaft agiert zwar jenseits des Staates, doch kann sie nur existieren, wenn individuelle und kollektive Freiheiten gewahrt sind. Sie baut öffentlichen Druck auf und formuliert politischen Handlungsbedarf. Sie ist kritisch, beobachtet und kommentiert, sie ist innovativ und der Motor neuer Ideen, sie weist auf Missstände hin. Sie ist damit ein wichtiges Kontrollorgan für Wirtschaft, Politik und staatliche Institutionen. Zivilgesellschaft kann bisweilen sogar quasi staatliche Aufgaben übernehmen, wenn Staaten sich diesen verweigern, wie im Falle der zivilen Seenotretterinnen und -retter auf dem Mittelmeer. Gerade in Transformationsprozessen, bei zerfallender und fragiler Staatlichkeit oder in Konfliktsituationen halten zivilgesellschaftliche Organisationen gesellschaftliche Strukturen aufrecht, leisten Nothilfe und tragen zur Konfliktransformation und Friedensentwicklung bei.

Einen besonderen Teil der Zivilgesellschaft stellen Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger (im Folgenden „MRV“) dar. Ihr Einsatz für Menschenrechte ist weltweit vielfältig und erstreckt sich auf jeden Bereich gesellschaftlichen Lebens. MRV setzen sich für gleiche Rechte für Frauen, LGBTTIQ und Menschen mit Behinderungen ebenso ein wie beispielsweise für Kinderrechte und religiöse Minderheiten, für Demokratie und Rechtsstaatlichkeit oder gegen Korruption und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit. Ihr Engagement manifestiert sich beispielsweise in Friedensbewegungen oder Whistleblowing. MRV können unter anderem Journalistinnen, Gesundheitsexperten, Anwältinnen, Lehrer, Gewerkschafterinnen, Oppositionelle, Landwirte oder Angehörige Überlebender von Menschenrechtsverletzungen sein. Insbesondere in instabilen Kontexten, in denen der Rechtsstaat nicht funktioniert, sind es meist lokale zivile Gruppen, die zeitnah

Beweismaterialien zur Dokumentation von Menschenrechtsverletzungen sammeln und damit den Kampf gegen Straflosigkeit voran treiben. Viele der Rechte, von denen die genannten Akteure Gebrauch machen, wie die Meinungs- und Versammlungsfreiheit, sind in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 verbürgt, die wiederum in der Erklärung der Vereinten Nationen über den Schutz von MRV vom 9. Dezember 1988 bekräftigt wurden.

In den letzten Jahren ist der zivilgesellschaftliche Handlungsspielraum in besorgniserregender Geschwindigkeit immer stärker geschrumpft während Übergriffe auf Menschen, die Menschenrechte verteidigen, immer weiter zugenommen haben. Der VN-Sonderberichterstatter zur Situation von MRV, Michel Forst, bezeichnet die derzeitige Situation für Aktivistinnen und Aktivisten als „war on human rights defenders“ (<https://www.protecting-defenders.org/sites/protecting-defenders.org/files/UNSR%20HRDs-%20World%20report%202018.pdf>).

Eine Studie der Act Alliance zeigt, dass ein eingeschränkter oder geschlossener Handlungsspielraum für die Zivilgesellschaft nachhaltige Entwicklung und die Erfüllung der Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen behindern. Fortschrittliche Entwicklungen wie Armutsreduzierung oder die Inklusion von Minderheiten können sogar umgekehrt werden ([https://actalliance.org/wp-content/uploads/2019/05/ACT\\_SynthesisReport\\_CivicSpace\\_2019\\_Final\\_WEB-Copy.pdf](https://actalliance.org/wp-content/uploads/2019/05/ACT_SynthesisReport_CivicSpace_2019_Final_WEB-Copy.pdf)). Besonders drastisch wirken sich Einschränkungen zivilgesellschaftlichen Engagements auf humanitäre Helferinnen und Helfer in extremen Notlagen aus: abnehmender Handlungsspielraum für Humanitäre durch physische Übergriffe, bürokratische oder gesetzliche Blockaden wie beispielsweise durch sogenannte Anti-Terrorgesetzgebung bedeutet, dass Menschen in Notlagen keine Hilfe zukommt – trotz des weltweit stetig steigenden humanitären Bedarfs.

Aufgrund des immerzu wachsenden Ressourcenbedarfs der globalisierten Welt und dem damit verbundenen Ressourcenkampf stehen lokale Bevölkerungsgruppen wie Umweltschützer sowie indigene Gruppen, die sich für den Erhalt ihrer Umwelt, in der sie leben, einsetzen, derzeit unter besonders großem Druck. Ihnen wird häufig Entwicklungsfeindlichkeit oder der Einsatz gegen nationale Interessen vorgeworfen. Global Witness („Enemies of the State“ <https://www.globalwitness.org/en/campaigns/environmental-activists/enemies-state/>) legt in seinem jüngsten Bericht die steigende Zahl an Übergriffen und Gefährdungen von Landrechts- und Umweltverteidigerinnen dar. Die Mehrheit der 2018 ermordeten MRV setzte sich für Land-, Indigenen- und Umweltrechte ein ([https://www.frontlinedefenders.org/sites/default/files/global\\_analysis\\_2018.pdf](https://www.frontlinedefenders.org/sites/default/files/global_analysis_2018.pdf)). Diese Entwicklung wurde in der Resolution A/HRC/40/L.22/Rev.1 des VN-Menschenrechtsrat im März 2019 aufgenommen (<https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/LTD/G19/071/97/PDF/G1907197.pdf?OpenElement>).

Vor Ort betroffene Menschen benötigen echte Beteiligungsrechte. Nur dann können widerstreitende Interessenlagen nachhaltig miteinander in Einklang gebracht werden. Daher ist es von großer Bedeutung, dass Unternehmen, Entwicklungsbanken und Staaten zum Beispiel das Recht von indigenen Gruppen auf „freie, vorherige und informierte Zustimmung“ („free, prior and informed consent“ – FPIC) einhalten. Unternehmen müssen in die Pflicht genommen werden, Menschenrechte zu respektieren. Dazu benötigt es internationale und nationale Regelwerke über verbindliche Unternehmensverantwortung.

Die Verfolgung von MRV erfolgt nach eindeutigen Mustern – zivilgesellschaftliche Handlungsräume werden immer systematischer eingeschränkt. Darauf müssen zielgerichtete Antworten gefunden werden. Es ist notwendig, die Verfolgungsstrukturen genau zu analysieren, um gezielt Hilfe und Unterstützung be-

drohter MRV leisten zu können. Diese Analyse muss konsequent an allen deutschen Auslandsvertretungen und bei allen außen-, wirtschafts-, handels- und entwicklungspolitischen Maßnahmen durchgeführt werden. Außerdem benötigen wir präzise und konsistente, wenn aus MRV Sicht förderlich auch öffentliche Diplomatie – zum Schutz der betroffenen Menschen, zur Erwidern auf offen repressive Politiken sowie zum Schutz der eigenen menschenrechtspolitischen Glaubwürdigkeit.

Die Europäische Union fußt auf den Werten der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte. Trotz dieses Fundaments wird zivilgesellschaftlicher Handlungsraum zunehmend auch in der Mitte der Europäischen Union eingeschränkt. Der Einsatz für die Rechte anderer, wie die Unterstützung von Geflüchteten, wird in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union vielfach kriminalisiert. Sowohl „people on the move“ werden aufgrund ihrer Migration selbst kriminalisiert als auch Helfende nun verstärkt zur Zielscheibe von Kriminalisierungsbestrebungen. Dabei werden politische Maßnahmen ergriffen, die einerseits zivilgesellschaftliche Handlungsspielräume mittels repressiver Gesetzgebung verkleinern und andererseits Menschenrechte verletzen und humanitäre Bedürfnisse nicht erfüllen. Das gilt beispielsweise sowohl für die zivile Seenotrettung auf dem Mittelmeer als auch für restriktive Gesetzgebung im Asyl- und Aufenthaltsrecht, die mit Einschnitten in die Grund- und Menschenrechte von Geflüchteten und Strafandrohungen für deren zivilgesellschaftliche Unterstützung einhergehen (Kritik der Menschenrechtskommissarin des Europarates Dunja Mijatović: <https://rm.coe.int/letter-to-andrea-lindholz-chairwoman-of-the-committee-on-internal-affa/168094799d>).

Eine menschenrechtsbasierte Politik darf diese humanitären Notlagen gar nicht erst entstehen lassen. Ebenso dürfen Shrinking Spaces etwa für feministische Initiativen oder Einschränkungen der Wissenschaftsfreiheit in Europa, wie beispielsweise mit der Verbannung des Studienfachs gender studies in Ungarn (<https://www.zeit.de/politik/ausland/2018-10/gender-studies-ungarn-studienfach-abschaffung-universitaeten-viktor-orban>) keinesfalls hingenommen werden.

Auch Deutschland ist gegen Bestrebungen und Bewegungen, die zivilgesellschaftliches Engagement einschränken nicht immun. Herabwürdigungen zivilgesellschaftlicher Gruppen wie Menschen, die sich für die Rechte Geflüchteter oder den Umweltschutz einsetzen, haben bis in unsere Parlamente Einzug gehalten. Diffamierungen können wegbereitend für Gesetzesänderungen wirken. Sie können Einschüchterungseffekte, Selbstzensur und Zurückhaltung erzeugen. Aktivitäten und fachliche Expertise der Zivilgesellschaft wird in Deutschland immer häufiger ignoriert oder gar stigmatisiert, wie im Falle des Kirchenasyls („Bund hebt Kirchenasyl aus“, Frankfurter Rundschau vom 17.07.2019).

Fachverbände und Zivilgesellschaft müssen die Möglichkeit zu echter Beteiligung haben, insbesondere in parlamentarischen Prozessen, berücksichtigt werden. Politik muss zivilgesellschaftliche Expertise einbeziehen, nutzen und diese öffentlich unterstützen und einfordern. Hierzu hat sich die Bundesregierung in verschiedenen Zusammenschlüssen verpflichtet, beispielsweise im Zuge der Vorlage von Aktionsplänen im Rahmen der Open Government Partnership (OGP). Auch das Gemeinnützigkeitsrecht darf nicht gegen die aktive Zivilgesellschaft verwendet, sondern muss zu ihrer Förderung verbessert werden. Zivilgesellschaft muss sich politisch betätigen dürfen. Daher müssen dringend die bestehenden Rechtsunsicherheiten für gemeinnützige Nichtregierungsorganisationen durch die Modernisierung des Katalogs an förderfähigen Zwecken in der Abgabenordnung reformiert werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vor diesem Hintergrund bedarf es dringend der verstärkten öffentlichen Unterstützung für zivilgesellschaftliches Engagement und den Einsatz von MRV in Deutschland, Europa und weltweit.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, folgende Maßnahmen zu ergreifen und, soweit notwendig, dem Deutschen Bundestag entsprechende Gesetzentwürfe vorzulegen

Auf nationaler Ebene

1. der Diffamierung und Kriminalisierung von MRV auf nationaler sowie auf internationaler Ebene entschieden entgegenzutreten;
2. die Situation von MRV im Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik systematisch und kontinuierlich zu analysieren wobei der Bericht alle Staaten, die Anlass zur Berichterstattung geben, weltweit erfassen und auch auf Englisch erscheinen muss, sodass er weltweit zugänglich ist;
3. systematisch Daten über die Lage von MRV und zum Zustand der Zivilgesellschaft durch deutsche Auslandsvertretungen mittels einer intersektionalen Perspektive zu erheben, sodass Menschenrechtsverletzungen an Frauen, Kindern, indigenen Gruppen, Angehörigen von Minderheiten und marginalisierten Bevölkerungsgruppen in ihrer Mehrdimensionalität erfasst werden, und diese Daten in die asyl- und abschieberelevanten Lageberichte des Auswärtigen Amtes aufzunehmen;
4. an allen deutschen Auslandsvertretungen Referentinnen und Referenten einzusetzen, die die Lage der Menschenrechte und der MRV systematisch analysieren sowie verpflichtende Ausbildungs- und Fortbildungsangebote zum Schutz von Menschenrechten und MRV für alle Beschäftigten des höheren Dienstes anzubieten;
5. zur Unterstützung von MRV einen „Nationalen Aktionsplan zum Schutz von MRV weltweit“ zu entwickeln und diesen als integrierten Politikansatz in allen außenpolitischen Handlungsfeldern zu etablieren;
6. deutsche Auslandsvertretungen zur regelmäßigen proaktiven Vernetzung mit MRV vor Ort zu verpflichten, zum Beispiel Schutz- und Austauschräume anzubieten, Prozessbeobachtungen bei Gerichtsverfahren gegen MRV durchzuführen, bei der Sammlung von Beweisen über die Verfolgung von MRV vor Ort zur Bekämpfung von Straflosigkeit zu unterstützen, über Beteiligungsrechte aufzuklären, um systematisch MRV weltweit zu unterstützen;
7. eine Schutzinitiative für MRV zu initiieren, bei deren konzeptioneller Erarbeitung MRV konsultiert werden, die sowohl eine Frühwarn- als auch Nothilfekomponente enthält (early warning und rapid response) und bedrohten MRV direkten Zugang zu Ansprechpersonen in deutschen Auslandsvertretungen ermöglicht; dazu sollte auf den Webseiten der Auslandsvertretungen an einschlägigen Orten Kontaktmöglichkeiten für MRV aufgeführt werden;
8. in Anerkennung der Tatsache, dass viele Bemühungen der Auslandsvertretungen für die Belange der MRV zu deren Schutz nicht öffentlich ge-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- macht werden können, den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe des Deutschen Bundestags zwei Mal pro Jahr in einem vertraulichen Format über die Lage der MRV weltweit zu unterrichten;
9. häufiger und schneller humanitäre Visa für akut bedrohte MRV zu erteilen;
  10. Zivilgesellschaft aus Ländern des globalen Südens bei der Antragstellung und Umsetzung von Fördermitteln auch in deutschen Auslandsvertretungen zu unterstützen, dabei lokalen Nichtregierungsorganisationen eine flexiblere Finanzierung für mehr Planbarkeit zu ermöglichen; zu gewährleisten, dass zivilgesellschaftliche Organisationen und Schutzsuchende jeweils uneingeschränkt die Möglichkeit erhalten Beratung und Unterstützung zu erteilen bzw. in Anspruch zu nehmen, wie beispielweise im Sinne einer unabhängigen Asylverfahrensberatung durch Wohlfahrtsverbände;
  11. das Programm „Parlamentarier schützen Parlamentarier“, welches dazu dient bedrohte Abgeordnete oder Aktivistinnen und Aktivisten in anderen Staaten durch die Übernahme einer Patenschaft zu unterstützen, des Deutschen Bundestags finanziell zu stärken und mit einer vollen Stelle auszustatten;
  12. Selbstorganisationskräfte der Zivilgesellschaft zu stärken anstatt staatliche Verwaltung der Zivilgesellschaft voranzutreiben; Fördermittel für inländische politische Bildungsarbeit sowie internationale zivilgesellschaftliche Zusammenarbeit substantiell zu steigern und Programme zum Süd-Süd-Austausch sowie Fonds für die Zivilgesellschaft zur Teilnahme an internationalen Konferenzen auszubauen;
  13. die Bekämpfung von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, insbesondere Antisemitismus, Antiziganismus, Islam- und Muslimfeindlichkeit und Rassismus, Homosexuellenfeindlichkeit, Transsexuellenfeindlichkeit und Behindertenfeindlichkeit als menschenrechtliche Verpflichtung zu priorisieren und unabhängige zivilgesellschaftliche Akteure, die sich dafür einsetzen, institutionell und langfristig finanziell zu fördern;
  14. selbstzensurstärkende, anlasslose und unverhältnismäßige Massenüberwachung zu stoppen, vorbildhaft die Integrität und Vertraulichkeit der Kommunikation bei der Nutzung von IT-Systemen zu gewährleisten, eine Meldepflicht von bislang nicht öffentlich bekannt gewordenen Sicherheitslücken (sog. „Zero Days“) einzuführen, von die IT-Sicherheit insgesamt gefährdenden Einsatzinstrumenten abzusehen und sich stattdessen, den eingegangenen, internationalen Verpflichtungen (bspw. im Rahmen der Freedom Online Coalition) folgend, für den Schutz von Privatheit der Kommunikation, ein freies und offenes Internet und neue internationale Übereinkünfte einzusetzen, wie dies im Antrag der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 21.03.2018 auf BT-Drs. 19/1328 gefordert wird;
  15. Hinweisgeberinnen und -geber (Whistleblower) besser gesetzlich zu schützen durch rasche Umsetzung der EU-Hinweisgeberschutz-Richtlinie zu einem umfassenden nationalen Hinweisgeberschutzgesetz (siehe Gesetzesentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drs. 19/4558);
  16. zivilgesellschaftliche Organisationen bei der Bekämpfung im Internet getätigter strafbarer Äußerungen zu unterstützen, das Netzwerkdurchset-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

zungsgesetzt (NetzDG) grundlegend zu überarbeiten und Plattformbetreiber stärker in die Verantwortung zu nehmen, zentrale und unabhängige Beratungsstellen zu digitalen Beleidigungen, Bedrohungen und Verletzungen einzurichten und diskriminierende Effekte von automatisierter Filterung zu verhindern;

17. die VN-Resolution zur „Anerkennung des Beitrags von Umwelt- und Menschenrechtsaktivistinnen und -aktivisten (EHRDs) für die Menschenrechte, den Umweltschutz und nachhaltige Entwicklung, A/HRC/40/L.22/Rev.1 (<https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/LTD/G19/071/97/PDF/G1907197.pdf?OpenElement>) sowie den Aktionsplan des World Humanitarian Summit 2018 ([https://hrdworldsummit.org/wp-content/uploads/2018/12/EN\\_Action-Plan-2.pdf](https://hrdworldsummit.org/wp-content/uploads/2018/12/EN_Action-Plan-2.pdf)) und dessen Empfehlungen zügig umzusetzen;
18. in Anbetracht häufiger Verfolgung und Diffamierung von MRV durch private Akteure, Unternehmen gesetzlich sanktionsbewehrt zu verpflichten, entlang ihrer Produktions- und Lieferketten die Einhaltung von Menschenrechten, Umwelt- und Arbeitsstandards zu garantieren;
19. die bestehenden Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der Anerkennung der Gemeinnützigkeit für zivilgesellschaftliche Organisationen in Deutschland zu beenden. Der Zweckkatalog gemäß § 52 Abs. 2 AO ist zudem um weitere Zwecke, wie die Förderung der Menschenrechte, zu erweitern;

#### Auf europäischer Ebene

20. sich mit allen Mitteln gegen die Kriminalisierung der zivilgesellschaftlicher Seenotrettung einzusetzen und dafür Sorge zu tragen, dass EU Mitgliedsstaaten laufende strafrechtliche Verfahren gegen Ehrenamtliche, wie im Falle der Crew des Seenotrettungsschiffes Juventa, einstellen;
21. sich für eine Änderung der Richtlinie 2002/90/EG einzusetzen, dahingehend, dass Mitgliedsstaaten nicht länger optional entscheiden können sondern dazu verpflichtet werden, die Unterstützung von Dritten bei Ein- und Durchreise und Aufenthalt, wenn sie aus humanitären Gründen erfolgt, straffrei zu stellen;
22. sich mit Nachdruck für die Schaffung eines menschenrechtsspezifischen Sanktionsmechanismus gegen Individuen, die schwerste Menschenrechtsverletzungen begangen haben, auf europäischer Ebene einzusetzen und die Regelungsmöglichkeiten auch für die nationale Ebene zu prüfen;
23. sich dafür einzusetzen, dass die EU den VN-Sonderberichterstatter für MRV und für Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, auch über 2019 hinaus, weiterhin finanziell und politisch in- und außerhalb des VN-Menschenrechtsrates aktiv unterstützt;
24. sich in den derzeit laufenden Verhandlungen zum neuen Mehrjährigen Finanzrahmen ab 2021 für die Stärkung von Verteidigerinnen und Verteidigern der Demokratie und Menschenrechte einzusetzen, indem die Verordnungsvorschläge der EU-Kommission zu den Programmen „Rechte und Werte“ und „Justiz“ durch direkte, flexible und unkomplizierte Förderungsmöglichkeiten auch kleiner zivilgesellschaftlicher Organisationen ergänzt werden, und indem die Fördermöglichkeiten für Nichtregierungsorganisationen über die externen Finanzierungsinstrumente ausgebaut werden;

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

25. die bedrohliche Lage für MRV weltweit im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft im zweiten Halbjahr 2020 an hervorgehobener Stelle zu behandeln und entsprechende Ratsschlussfolgerungen voranzubringen;
26. keine (Rückführungs-, Migrations-) Abkommen mit autokratischen Staaten zu schließen, die die Rechte von MRV unterminieren und nur allein vermeintlichen innenpolitischen Interessen der EU-Mitgliedsstaaten dienen;
27. sich für eine systematische, verbindliche und vollständige Umsetzung der EU-Leitlinien zum Schutz von MRV einzusetzen und durch EU-Delegationen in enger Abstimmung mit allen deutschen Auslandsvertretungen sicherzustellen – dafür strukturell einerseits innerhalb der EU eine konsistente Strategie voranzubringen sowie andererseits ein durchgreifendes Mainstreaming der Anforderungen der EU-Leitlinien durch alle Hierarchien der deutschen Außenpolitik zu veranlassen zum Beispiel über die Anpassung von Zielvereinbarungen, Tätigkeitsbeschreibungen, Zuweisung von Zuständigkeiten und Ressourcen;
28. sich für die Erstellung, Verabschiedung und Implementierung von EU-Leitlinien zur Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit einsetzen;
29. sich aktiv für eine übergreifende, das offene, freie, und universell zugängliche Internet und die damit verbundenen Freiheitsräume der Informationsgewinnung und der Meinungsäußerung erhaltende Politik der EU einzusetzen und in diesem Kontext Nichtregierungsorganisationen zu fördern und zu unterstützen, die sich für ein freies Internet einsetzen;

#### Auf internationaler Ebene

30. die erneute Mitgliedschaft im VN-Menschenrechtsrat dazu zu nutzen, um auf die akute Gefährdungslage von MRV aufmerksam zu machen und im Zuge der Verzahnung der Mitgliedschaften im VN-Sicherheitsrat und Menschenrechtsrat die Problematik in beiden Foren zu bearbeiten; verstärkt die Federführung bei Resolutionen zu solchen Ländern zu übernehmen, in denen MRV besonders gefährdet sind, um auf ihre akute Gefährdungslage aufmerksam zu machen und im Zuge der Verzahnung der Mitgliedschaften im VN-Sicherheitsrat und Menschenrechtsrat die Problematik in beiden Foren zu bearbeiten;
31. sich den Versuchen zur Einschränkung von Befugnissen und Unabhängigkeit der VN-Sonderberichterstatterinnen entschieden entgegenzutreten und die Mandate der VN-Sonderberichterstatter, insbesondere das für den Schutz von MRV zu unterstützen; sich dabei auch verstärkt für den Schutz von Aktivistinnen weltweit einzusetzen, die mit eben solchen VN-Vertretern zusammenarbeiten oder Informationen liefern;
32. die Situation von MRV zum regelmäßigen Bestandteil des zwischenstaatlichen Dialogs mit Partnerregierungen zu machen sowohl bei formalisierten Konsultationen als auch bei anderweitigen Reisen von Regierungsvertreterinnen und –vertretern aller Ressorts;
33. sich – wenn für MRV nicht nachteilig und unter Absprache mit ihnen – öffentlichkeitswirksam mit bedrohten Personen aus der Zivilgesellschaft zu solidarisieren und Netzwerke von MRV weltweit zu unterstützen;
34. vermehrt und regelmäßig regionale Menschenrechtseminare zur Unterstützung und Beratung sowie Vernetzung von MRV durchzuführen;

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

35. sich weiterhin gegen den Erlass repressiver Gesetze gegen MRV auf allen politischen und diplomatischen Kanälen auszusprechen, in enger Abstimmung mit Partnerstaaten und den jeweiligen EU-Delegationen vor Ort;
36. sich verstärkt für Freiheitsräume im digitalen Raum einzusetzen durch verstärkte Anstrengungen und Unterstützung von über das Internet tätigen MRV, den Ausbau des Einsatzes in der Freedom Online Coalition (FOC) sowie durch die Fortsetzung von Anstrengungen auf VN-Ebene zur Weiterentwicklung des Menschenrechts auf Privatheit.

Berlin, den 10. Dezember 2019

**Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion**

## **Begründung**

Seit dem Antrag der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 17.03.2016, Drs. 18/7908, hat sich die internationale Lage der Zivilgesellschaft immens verschlechtert. Der Civicus Monitor 2019 bestätigt, dass der „Civic Space“ immer schmaler wird (<https://www.civicus.org/index.php/state-of-civil-society-report-2019>). Auch der jüngste Bericht des VN-Menschenrechtsrats vom 02.08.2019 dokumentiert in zahlreichen Beispielen, wie MRV, die mit VN-Vertreterinnen wie z. B. den Sonderberichterstattern und Vertragsausschüssen zusammenarbeiten oder Informationen liefern, weltweit unter Druck gesetzt werden (A/HRC/42/30, [https://www.ohchr.org/Documents/Issues/Repri-sals/A\\_HRC\\_42\\_30.docx](https://www.ohchr.org/Documents/Issues/Repri-sals/A_HRC_42_30.docx)). Der zweite „Human Rights Defenders World Summit“ stellte im Dezember 2018 eine „konzertierte ideologische Anstrengung, die Menschenrechte zu unterminieren und MRV systematisch zu unterdrücken, zu diskreditieren und ihre Räume zu verkleinern“, fest (<https://hrdworldsummit.org/>). Der dort angenommene Aktionsplan enthält konkrete Maßnahmen für die Verbesserung der Situation der MRV ([https://hrdworldsummit.org/wp-content/uploads/2018/12/EN\\_Action-Plan-2.pdf](https://hrdworldsummit.org/wp-content/uploads/2018/12/EN_Action-Plan-2.pdf)). Er muss dringend auf nationaler und internationaler Ebene umgesetzt werden.

Der Amnesty International Report 2017/18 appelliert an Regierungen weltweit, sich der Rhetorik der Ausgrenzung und den offenen Angriff auf Menschenrechtsstandards entschlossen entgegenzustellen. Die Organisation dokumentierte für das Jahr 2017, dass in vielen Ländern spaltende Rhetorik und systematische Ausgrenzungen in schweren Menschenrechtsverletzungen mündeten. Gleichzeitig wurde beobachtet, dass viele Staaten die Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit einzuschränken oder rechtstaatliche Garantien auszuhebeln versuchen (<https://www.amnesty.de/informieren/aktuell/deutschland-amnesty-report-201718-regierungen-muessen-sich-politik-der>).

Trotz vielfacher regionaler Unterschiede ähneln sich die Verfolgungsstrukturen von MRV weltweit. Amnesty International kategorisiert diese wie folgt: Repressive und kriminalisierende Gesetzgebung; Schaffung undurchsichtiger Ermessensspielräume für staatliche Behörden; breit gefasste Verbotstatbestände wie „politische Propaganda“ oder sog. Anti-Terror-Gesetzgebungen mit dem vorgeschobenen und nicht leicht zu widerlegenden Argument der „nationalen Sicherheit“, Propaganda über „ausländische Agenten“. Auch dazu gehört Druck auf zivilgesellschaftliches Engagement in (rechtlich) zugesicherten Räumen für öffentliche Beteiligung (<https://www.amnesty.de/informieren/aktuell/deutschland-stellungnahme-zum-menschenrechtsbericht-der-bundesregierung>).

Diese Maßnahmen fördern Rechtsunsicherheit und führen zu Selbstzensur und Nichtwahrnehmung von Meinungsfreiheit („chilling effects“), wie z. B. in Saudi-Arabien, Ägypten, Myanmar, der Türkei oder China seit vielen Jahren feststellbar. Viele Staaten gehen dabei mittlerweile systematisch vor, indem sie immer neue Gesetze

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

erlassen, mit denen die Registrierung von Organisationen gefordert wird, Auflagen, Verwaltungshürden, Überwachungsmöglichkeiten und Genehmigungserfordernisse geschaffen oder weiter ausgebaut werden oder der Bezug von Fördergeldern aus dem Ausland unterbunden und stigmatisiert wird.

Die gezielte digitale Überwachung zivilgesellschaftlicher Akteure, ihre weitgehende Kontrolle, die Zensur öffentlicher Meinungsäußerungen sowie die Blockade oder das Sperren von Webseiten und anderen digitalen Diensten, das Abhören und die Behinderung privater Kommunikation sowie anderer Formen der Missachtung der Persönlichkeitsrechte wie unter anderem in China, der Demokratischen Republik Kongo, Ägypten, Pakistan oder Saudi-Arabien leistet einen wachsenden Beitrag zum sich schließenden Handlungsspielraum. Zensur-, Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen können sich explizit auch gegen die Pressefreiheit richten, etwa wenn Pressehäuser geschlossen oder von staatlicher Seite übernommen werden. Auch die Verfolgung von Bloggerinnen und Bloggern, die neue Öffentlichkeiten schaffen, nimmt international weiter zu. Staaten wie beispielsweise die Türkei oder Russland haben heute eine weitgehende Kontrolle über mediale Berichterstattung erlangt, bis hin zur Verfolgung öffentlicher Meinungsäußerungen in sozialen Netzwerken. Oftmals leisten Zensur- und Überwachungstechnologien deutscher und europäischer Firmen eine wesentliche Rolle bei der Überwachung und Unterdrückung demokratischer Debatten und Proteste. Versuche auf deutscher und europäischer Ebene, den Export entsprechender Programme effektiv zu unterbinden oder einzudämmen, hatten bislang, auch aufgrund einer unklaren Positionierung der Bundesregierung nicht den erhofften Erfolg. Aber auch Betreiber sozialer Medien stehen in der Verantwortung, Meinungsvielfalt in Gesellschaften abzubilden, staatliche Zensur nicht zuzulassen und Aufrufe zur Gewalt bis hin zu Genoziden effektiv zu bekämpfen.

Eine weitere Verfolgungskategorie stellen verbale oder physische Übergriffe gegen MRV dar, die nicht aufgeklärt oder geahndet werden, wie etwa in Syrien, Jemen, Indien, Pakistan, Afghanistan, Mexiko oder dem Südsudan. Erschwerend kommt hinzu, dass Übergriffe und Ermordungen von MRV nicht aufgearbeitet und Täterinnen oder Täter nicht zur Verantwortung gezogen werden, wie häufig in Russland der Fall. Auch staatlich angetriebene Diffamierungen, Verleumdungen und Anfeindungen wie beispielsweise in Polen, Ungarn, Israel oder auf den Philippinen beschneiden zivilgesellschaftliche Handlungsspielräume.

Grundsätzlich sind weibliche MRV genauso Ziel dieser diversen Verfolgung wie MRV anderer Geschlechter. Zusätzlich sind Menschenrechtsverteidigerinnen, die sich für Menschenrechte für alle Geschlechter einsetzen, aber spezifischen Formen verbaler und physischer Gewalt ausgesetzt, die sogar sexuelle Gewalt als Form von Folter oder erniedrigende Behandlung einschließen. Weibliche MRV sind aufgrund ihres Engagements als Frau per se und aufgrund ihres Engagements für die Rechte von Frauen und sexuellen Minderheiten, beispielsweise im Bereich der sexuellen und reproduktiven Rechte, mit noch größeren Herausforderungen konfrontiert. Regressive Kräfte und ultrakonservative religiöse Akteure versuchen, jahrzehntelange Fortschritte bei den Menschenrechten rückgängig zu machen und eine schädliche Weltanschauung über die Geschlechterrollen im Familien- und öffentlichen Leben durchzusetzen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.